

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. Januar 1851.

1. Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Dieser Gegenstand ist erledigt.

2. Prolongationen.

Die Bürgerschaft wird sich bei einer andern Veranlassung über den in dieser Angelegenheit vom Senate gemachten allgemeinen Vorschlag erklären.

3. Geschwornengerichte.

Da die Erklärung des Senates in dieser Angelegenheit im Allgemeinen im Sinne des Beschlusses der Bürgerschaft ausgefallen ist, indem auch sie eine zeitige Revision der über die Geschwornengerichte vereinbarten Bestimmungen wünscht, so stimmt nunmehr die Bürgerschaft der Erklärung des Senates vom 6. Januar bei, und ersucht denselben um baldige Publication der nunmehr beschlossenen Gesetze und Einrichtungen und um Anordnung der zur Verwirklichung des Verfahrens nothwendigen Maßregeln.

Was jedoch die Deputation anbelangt, von welcher eine Criminalproceß-Ordnung vorüberathen sein wird, damit der §. 128 der Verfassung zur Ausführung kommen könne, so hält die Bürgerschaft dafür, daß zur Beschleunigung der Sache eine besondere Deputation damit beauftragt werde, und hat sie in Erwartung der Zustimmung des Senats dazu ihrerseits ernannt die Herren Th. Bastian, Dr. Schulz, Richter Tidemann, Richter Klugkist und Richter Meier.

Im Uebrigen wiederholt die Bürgerschaft ihren Wunsch, daß die Deputation zur Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs ihre Arbeiten baldigst vorzulegen im Stande sein möge, damit auch §. 129 der Verfassung vollständig zur Ausführung gelangen könne.

4. Deputations-Bericht, die Trennung der Justiz und Verwaltung in Begeßack und die dortige Beamtensteuer betreffend.

Die Bürgerschaft giebt dem Vorschlage der Deputation, auch unter den jetzigen Umständen noch von der Ausführung der bezüglichlichen Verfassungsbestimmung bis auf weiteres abzusehen, ihre Zustimmung und erklärt sich ebenfalls mit dem Antrage des Senats einverstanden,

„daß für die Zeit, wo, sei es durch eine Vacanz der Amtmannsstelle, sei es durch eine nothwendige und anhaltende Verhinderung des Beamten, die Justiz in Begeßack nicht in der gewöhnlichen Weise verwaltet werden kann, es dem Senate überlassen bleibe, die einstweilige Wahrnehmung derselben, den, dem Gegenstände nach zuständigen, gerichtlichen Behörden der Stadt Bremen zu übertragen, so daß dann für eine solche Zeit der Wirkungskreis dieser Behörden auf den dortigen Amtsbezirk sich erstrecken würde.“

Was endlich die beantragte Aufhebung der Beamtensteuer anbelangt, so erklärt sich die Bürgerschaft im Allgemeinen mit der Ansicht der Deputation über die Nothwendigkeit einer Aufhebung der Beamtensteuer einverstanden, wünscht jedoch diese Aufhebung nicht eher eintreten zu sehen, als bis durch die Finanz-Deputation der in dem Deputations-Bericht angelegte Punct in Ueberlegung gezogen und begutachtet sein wird, ob etwa einzelne für jetzt der Commune Begeßacks zugewiesene Einnahmen der Staatscasse zuzuweisen oder ob sonstige Staatsabgaben auf Begeßack zu erstrecken seien. Sie beauftragt daher die Finanz-Deputation mit deßfalliger Berathung und Berichterstattung, indem sie den Senat ersucht, ihr hierin beizutreten.

5. Bericht der Finanz-Deputation, eine Nachbewilligung betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit der beantragten Nachbewilligung von 2275 R auf den Fonds der ordentlichen Unterhaltungskosten von Bremerhaven für das Jahr 1850 einverstanden.

6. Ober-Appellationsgericht der freien Städte.

Die Bürgerschaft hat mit Bedauern aus der Mittheilung des Senats vom 17. Decbr. die Aufforderung entnommen, die bei dieser Angelegenheit hervorgetretene Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der Bürgerschaft nach §. 115 der Verfassung einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Sie findet diesen Weg indessen weder im Interesse baldiger noch überhaupt wirklicher Erledigung der Sache selbst und sieht sich daher heute zu folgender Erklärung über die Sachlage veranlaßt:

Mit der am 27. April v. J. geschehenen Wahl eines Rathes für das Ober-Appellationsgericht haben Senat und Bürgerschaft nach §. 106 der Verfassung mittelbar durch eine Deputation ein gemeinschaftliches Recht geübt und dadurch einen verfassungsmäßigen Staatsact vollzogen. Beide Theile sind durch denselben gebunden, mag ihre Meinung darüber sein, welche sie wolle; beide sind verpflichtet, sich demselben zu unterwerfen und ihr weiteres Verfahren darnach zu bemessen, und namentlich hat der Senat als Vertreter des Bremischen Staats denselben den auswärtigen Staaten gegenüber aufrecht zu erhalten, sofern und soweit dies irgend in Rechten möglich ist.

Hierbei erhebt sich nun natürlich die Frage: wie weit dieser, Senat und Bürgerschaft bindende Staatsact auch für die bei der Uebereinkunft über das Ober-Appellationsgericht in Lübeck theilgenommenen andern Städte bindende Kraft hat, und hier hat sich nun von Anfang an zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Verschiedenheit der Auffassung des Staatsvertrags vom 30. Juli 1819 gezeigt.

Indem der Senat sagt, daß die Wahl für das Ober-Appellationsgericht lediglich zum Zweck der Präsentation geschehe und ihre Gültigkeit noch einer gemeinsamen Beschlusnahme der Contrahenten bedürfe; daß in Folge dessen die Berufung des Gewählten nicht stattfinden könne, da die andern Senate Bedenken erhoben und sich mit der Wahl nicht einverstanden erklärt hätten, drückt er offenbar das im Art. 3 der Uebereinkunft vereinbarte, alternirende Ernennungsrecht der einzelnen Städte zu einem bloßen Vorschlagsrechte herab und legt dagegen den Senaten in Gemeinschaft das eigentliche Wahlrecht bei, wie es in Art. 2 der Uebereinkunft, wenngleich in etwas anderer Form, einzig und allein für die Wahl des Präsidenten des Gerichts festgestellt ist und wobei nach seiner Auslegung, im Fall eintretender Stimmengleichheit, die Wahl schließlich dem Directorial-Senate anheim fallen würde.

Diese Auslegung hält die Bürgerschaft für eine durchaus irrige und mit dem Wortlaute der Uebereinkunft nicht übereinstimmende. Sie erachtet die Ansicht des Senats als völlig im Widerspruch mit dem Art. 3 der Uebereinkunft, welcher, in einem bestimmten Wechsel, jeder Stadt besonders das Recht zuspricht, einen Rath für das Ober-Appellationsgericht zu ernennen und die erledigte Rathsstelle zu besetzen, und findet den Sinn der in Art. 4 stipulirten Pflicht der Präsentation nur darin, daß den andern Städten vor der Ernennung Gelegenheit gegeben werden soll, sich darüber zu vergewissern, daß die in §. 4 der provisorischen Gerichtsordnung aufgestellten Anstellungserfordernisse in dem Gewählten auch wirklich vorhanden seien. Demnach ist sie der Meinung, daß die andern Senate 1) andere Einwendungen als hinsichtlich dieser Anstellungserfordernisse rechtsgültig nicht machen können, und daß 2) die Gültigkeit von Einwendungen dieser Art nicht durch Abstimmung der Senate entschieden werden kann, sondern dem Bremischen Staate rechtskräftig erwiesen werden muß, weil ein Anderes eine in der Uebereinkunft nicht begründete Ansichnahme des Wahlrechts sein würde.

Diese Verschiedenheit in der Auffassung der Uebereinkunft vom 30. Juli 1819 würde nun, falls der Senat bei seiner, wie die Bürgerschaft überzeugt ist, irrigen Ansicht beharrte, nach §. 115 unserer Verfassung einer richterlichen Entscheidung unterliegen können, wenn es nicht überall zweifelhaft erschiene, ob dieser §. auch auf Staatsverträge in solchen Fällen Anwendung habe, wo über den Sinn der den Contrahenten stipulirten Rechte zwischen den Gewalten eines einzelnen mitcontrahirenden Staats Meinungsverschiedenheiten obwalten. Jedenfalls würde indessen noch die Frage zu erwägen sein, ob in diesem Falle das Ober-Appellationsgericht, als von der Sache selbst berührt, zur Entscheidung als com-

petenz zu ziehen sei, oder
zu ziehen hätten.

Bei jedem die
andern Senate erhoben
habung derselben für die

Die in Ausübung
als gültiger Staatsact weder

ihalt, sondern einzig und all
von Senat und Bürgerschaft
Scheitern aber, welche der

nicht anders sein konnte, er
trag so zu begründen, daß die
für die Aufhebung zu überzeu

wäre Mittheilung der erhebe
des Senats, daß von dem an
für sich mit derselben nicht ein

Uebereinkunft nicht genügen u
Bedenken für begründet eracht
in Kenntnis gegeben Mitglied

andereits aber auch die Wi
stündlichen Zeugnisse, die Wi
wollte der aus einem theil

des Ober-Appellationsgericht
hätten wurde nur durch ein
der erhabenen Bedenken ver

Senats ausfüh, gar nicht gen
weiter geführt. Die Bürgerschaft

ausgefragelassen, wie sie dem
haben durch die Berücksichtigung

ordnung gegründeten Bedenken
Senat unter Hinweisung auf

den andern Staaten gegenüber
Gutachten des Senats, ob er

phagen Beschlüssen in d
von im Zusammenhang einer

winnen aus auch andere ver
in ihrem Sinne beizubehalten

rechthabende Staatsact selbst
mäßig auch den andern Staaten

diesem Sinne für gültig aus
spricht nicht das Bestehen st
Befehl von der Seite des and

ten Senat irgend eine Berech
über den Staatsact zu stellen.

Landungen mit den andern St
so unterliegt diese Differenz mit
lang zum 4. November zufolge zu

haben Staats; sondern es kommen
Wahrsch bei Festsetzung von St
gehört maßgebend sind, so daß i

Differenz zu möglichsten Erledig
Die Bürgerschaft hofft zu
sich zu halten, daß in der vorlie
bei im Sinne des §. 115. der

ten daher auf die beantragte
sich.

7. Ergänzung.

In die Zulle des aus d
bei der Bürgerschaft zum Mitgliede

on, eine Nachbewilligung betref-

gericht der freien Städte.

aus der Mittheilung des Senats vom 17. De-

nach §. 106 der Verfassung mittel-

Uebereinkunft über das Ober-Appellations-

der das Ober-Appellationsgericht lediglich

die eine durchaus irrige und mit der Ver-

der Uebereinkunft vom 30. Juli 1811

petent zu erachten sei, oder Senat und Bürgerschaft sich etwa über ein anderes Gericht zu verständigen hätten.

Was sodann die Streitfrage angeht, ob der Senat zur Mittheilung der von den andern Senaten erhobenen Bedenken verpflichtet sei, so findet die Bürgerschaft in der Entscheidung derselben für die Erledigung der Sache selbst gar keinen practischen Werth.

Die in Ausübung eines gemeinschaftlichen Rechts vollzogene Wahl kann nämlich als gültiger Staatsact weder durch einseitige Beschlußnahme des Senats, noch der Bürgerschaft, sondern einzig und allein durch einen neuen, durch gemeinschaftliche Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft herbeigeführten Staatsact wieder aufgehoben werden. Die Schritte aber, welche der Senat bislang in dieser Richtung gethan hat, sind, wie es denn nicht anders sein konnte, erfolglos geblieben, da der Senat es unterlassen hat, seinen Antrag so zu begründen, daß die Bürgerschaft sich von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufhebung zu überzeugen im Stande gewesen wäre, was vielleicht durch unverweilte Mittheilung der erhobenen Bedenken hätte geschehen können. Die bloße Erklärung des Senats, daß von den andern Senaten Bedenken gegen die Wahl erhoben seien und sie sich mit denselben nicht einverstanden erklärten, konnte ihr nach ihrer Auffassung der Uebereinkunft nicht genügen und eben so wenig die Erklärung des Senats, daß er diese Bedenken für begründet erachte, da sich einestheils ihre von diesen Einwendungen vertraulich in Kenntniß gesetzten Mitglieder mehr oder weniger gegen sie in anderer Weise erklärten, andererseits aber auch die Bürgerschaft auf Grund der ihrer letzten Erklärung beigegebenen officiellen Zeugnisse, die Möglichkeit vertragsmäßig zulässiger Bedenken — mit Ausnahme vielleicht der aus einem etwaigen Verwandtschaftsverhältnisse des Erwählten zu den Räten des Ober-Appellationsgerichts herzunehmenden — nicht zu ersehen vermochte. Dieses Verhältniß würde nun durch eine Entscheidung über die Frage, ob der Senat zur Mittheilung der erhobenen Bedenken verpflichtet sei oder nicht? namentlich wenn dieselbe im Sinne des Senats ausfiele, gar nicht geändert und also die Erledigung der Sache dadurch um keinen Schritt weiter geführt. Die Bürgerschaft will daher diesen Punct auch in der vorliegenden Sache jetzt ganz außer Frage lassen, wie sie denn auch in ihrer letzten Erklärung nach Darlegung ihrer Ansicht, davon schon durch die Beweisführung der Unzulässigkeit von auf den §. 4 der provisorischen Gerichtsordnung gegründeten Bedenken factisch abstrahirt hat, indem sie sich darauf beschränkte, den Senat unter Hinweisung auf §. 121 e. der Verfassung aufzufordern, das Recht Bremens den andern Staaten gegenüber zu vertreten. Sie überläßt es vielmehr ganz dem Gutfinden des Senats, ob er sie durch Mittheilung der mit den andern Städten gepflogenen Verhandlungen in den Stand setzen zu können glaubt, die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Annullirung des Wahlacts zu gewinnen oder durch andere verfassungsmäßige Mittel einen gemeinschaftlichen Beschluß in seinem Sinne herbeizuführen suchen will. Bis dies geschehen, bleibt der einmal vollzogene Staatsact selbstverständlich in Kraft und hat der Senat ihn verfassungsmäßig auch den andern Staaten gegenüber aufrecht zu erhalten, indem er auch in diesem Sinne für getreue Ausführung des Staatsvertrags sorgt, wobei die Bürgerschaft weder das Verlangen stellt, noch je gestellt hat, daß der Senat ihre besondere Ansicht von der Sache den andern Senaten gegenüber geltend mache, noch aber auch dem Senat irgendwie eine Berechtigung zugestehen kann, seine besondere Ansicht davon über den Staatsact zu stellen. Gelingt es dem Senat dann nicht, durch seine Verhandlungen mit den andern Städten diese zur Anerkennung der Wahl zu veranlassen, so unterliegt diese Differenz mit denselben nicht etwa, wie der Senat seiner Mittheilung vom 4. November zufolge zu glauben scheint, einer Majoritätsentscheidung sämmtlicher Städte; sondern es kommen dann vielmehr die Grundsätze in Anwendung, welche überhaupt bei Entstehung von Streitigkeiten zwischen deutschen Staaten über ihre Einzelrechte maßgebend sind, so daß im äußersten Falle durch ein Austrägal-Verfahren die Differenz zur schließlichen Erledigung geführt werden muß.

Die Bürgerschaft hofft durch diese Darstellung der Sachlage den Senat überzeugen zu haben, daß in der vorliegenden Angelegenheit von einer Meinungsverschiedenheit im Sinne des §. 115. der Verfassung für jetzt nicht die Rede sein kann, und kann daher auf die beantragte Niederlegung einer Vermittlungsdeputation nicht eingehen.

7. Ergänzung des Bürgeramts.

In die Stelle des aus der Bürgerschaft ausgetretenen Herrn Fr. Dentrich hat die Bürgerschaft zum Mitgliede des Bürgeramts erwählt den Herrn H. L. Rogge.

8. Erneuerung der Einquartierungs-Deputation.

Die Bürgerschaft wünscht die Erneuerung dieser Deputation und hat zu Mitgliedern derselben ihrerseits erwählt die Herren:

Joh. Achelis.	W. Brandt.
N. H. W. Dempewolff.	J. G. Hoffschläger.
F. Junge, Lürs Sohn.	Lh. Garbade.
J. N. Mohr.	B. Loose.
H. Detting.	Emil Meyer.
E. F. Rasch.	Joh. Böhne.
J. F. Schwärze.	J. H. Wendt.
F. A. Tasche.	J. M. Wulstein jun.
H. Wierenberg.	H. Wirthmann.

9. Ergänzung der Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren.

In die Stelle des aus der Bürgerschaft ausgetretenen Herrn Frundt hat sie zum Mitgliede dieser Deputation erwählt den Herrn J. D. Klatte.

10. Bericht der Schuldeputation, die Organisation einer Prüfungskommission für die Lehrerprüfungen betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Berichte und mit den Vorschlägen der Schul-Deputation einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. Januar 1851.

1. Deputationsbericht, die Trennung der Justiz und Verwaltung in Begeßack und die dortige Beamtensteuer betreffend.

Der Senat stimmt ebenfalls dem Antrage der Deputation bei, daß nämlich auch unter den jetzigen Umständen noch von der Ausführung der in Frage stehenden Verfassungsbestimmung bis auf weiteres abzustehen sei, und wird er daher jetzt auf die Wiederbesetzung der vacanten Amtmannsstelle Bedacht nehmen.

Da nun auch die Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 15. d. M. dem Antrage des Senats vom 6. d. M. wegen interimistischer Aushülfe für die Verwaltung der Justiz in Begeßack zugestimmt hat, so ist damit diese Angelegenheit erledigt.

In Betreff der dortigen Beamtensteuer tritt der Senat der Erklärung der Bürgerschaft vom 15. d. M. völlig bei, und wird daher wegen dieses Gegenstandes jetzt der Bericht der Finanzdeputation zu erwarten sein.

2. Bericht der Finanzdeputation, eine Nachbewilligung betreffend.

Mit der beantragten Nachbewilligung von 2275 R auf den Fonds der ordentlichen Unterhaltungskosten von Bremerhaven für das Jahr 1850 ist der Senat gleichfalls einverstanden.

1851

Ein Bericht der

im Jahre 1851 veranlaßt
der Erklärung der Bürgerschaft

Mittheilung
zu Mittheilung ist Senat
vom 17. Januar 1851.

der Zuhörerbefähigungs-De
zunehmenden ne

Die Deputation erlaubt sich,
daß bei Jahr 1850 übertragen und
den den Lagerbestand des am Schluff
geben, und damit zugleich ihre Bot
man ihnen zu verbinden

Bei gleich

I. In dem Berichte vom 20.
betrifft, so sind sie, wenn sie von de
alle im Laufe dieses Jahres mit aller
pforte bis zur Krammstraße, welche
Angeiß der Krammstraße ausjulege
thore bis zur Adamsstraße in Ange
namentlich sind:

A. im hfl

die Buchstraße und d

B. im westl

die Abentheure-, Grafe

Itzung;

C. in

die Hohenstraße, die

D. in der w

der Dremthorstraße un

K. in der d

die Mittenstraße und die